

Z a b r z e r

K r e i s =



B l a t t.

Dieses Blatt erscheint jeden Donnerstag. — Insertionsgebühren für eine gespaltene Pettzeile oder deren Raum 25 Pfg. Annahme von Annoncen bis Mittwoch Mittag.

Nr. 7.

Zabrze, den 13. Februar

1908.

Verordnungen und Bekanntmachungen.

Bekanntmachung.

Auf Antrag der Königlich Eisenbahndirektion in Kattowitz wird folgendes zur öffentlichen Kenntnis gebracht:

Die durch Ueberfahren von Fuhrwerken auf Wegeübergängen vorkommenden Unfälle häufen sich in letzter Zeit sowohl auf Haupt- als auch auf Nebenbahnen in auffallender Weise.

In den meisten Fällen trifft die Schuld die Geschirrführer. Wiederholt versuchten diese, namentlich auf den unbewachten Wegeübergängen der Nebenbahnen, noch vor den Zügen, deren Geschwindigkeit sie unterschätzen, über den Bahnkörper zu kommen; sie öffneten zu diesem Zwecke wohl gar die Ueberwegsschranken eigenmächtig. In anderen Fällen wieder achteten die Geschirrführer, vom Wagenplane verdeckt, plaudernd angetrunken oder schlafend, nicht auf die Annäherung an die Bahn, auf die Züge und Signale und gerieten entweder unmittelbar oder nach dem Durchbrechen geschlossener Umwegsschranken vor den Zügen auf die Gleise, oder blieben auf dem Bahnkörper stehen und wurden von den n'edergehenden Schrankenbäumen eingeschlossen, oder fuhren von ihrem Fahrwege abblegend auf dem Bahnkörper statt auf der Straße weiter.

Zumiderhandlungen gegen die Bestimmungen des § 79, 4 der Betriebsordnung sind nicht stillschweigend zu dulden, sondern nach Möglichkeit zu verhindern und zur Weiterverfolgung behufs bahnpolizeilicher oder gerichtlicher Bestrafung unnachsichtlich zur Anzeige zu bringen.

Der § 79 (4) der Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung lautet:

Es ist untersagt, die Schranken oder sonstigen Einfriedungen eigenmächtig zu öffnen, oder zu überschreiten, etwas darauf zu legen oder zu hängen. Solange die Uebergänge geschlossen sind, wenn an den mit Zugschranken versehenen Uebergängen die Glocke ertönt oder wenn ein Zug sich nähert, müssen Fuhrwerke und Tiere an den Warnungstafeln, wo solche fehlen, in angemessener Entfernung von der Bahn angehalten werden. Fußgänger dürfen bis an die Schranken der damit versehenen Uebergänge herantreten.

Oppeln, den 24. Januar 1908.

Der Regierungspräsident.

J. B.: Seler.

I. 1265.

Zabrze, den 3. Februar 1908.

Im Monat **März** d. Js. findet eine Hauskollekte für die **Elisabethinerinnen in Breslau** ohne Unterschied auf das Glaubensbekenntnis statt.

I. 1261.

Zabrze, den 8. Februar 1908.

Die Guts- und Gemeindevorstände des Kreises wisse ich hiermit an, diejenigen Kinder, welche in diesem Jahre in das schulpflichtige Alter treten, **alsbald** in eine Liste aufzunehmen und diese für jede Schule dem zuständigen Herrn Lokal-Schulinspektor zuzusenden. Bezüglich der schulpflichtigen Kinder zuziehender Familien haben die Guts- und Gemeindevorstände im Verein mit den Schulvorständen zu sorgen, daß diese Kinder spätestens 8 Tage nach dem Anzuge ihrer Eltern in die Schule aufgenommen werden.

II. 1169.

Zabrze, den 21. Januar 1908.

Die Einfuhrberechtigung russischer Schweine ist folgenden Fleischern entzogen worden:

- 1) dem Wilhelm Malcherczynk in Zabrze-Süd,
- 2) dem Czempik aus Sosniza,
- 3) dem Karl Welser aus Zabrze wegen Geschäftsaufgabe,
- 4) dem Max Ruda aus Zabrze,
- 5) dem Paul Sarsky aus Zaborze wegen Verzuges und,
- 6) dem Karl Wolff aus Zabrze-Nord, weil er von der Einfuhr keinen Gebrauch macht.

Die Berechtigung zur Einfuhr von wöchentlich je zwei Schweinen ist erteilt worden:

- 1) dem Franz Ewlenk aus Zabrze-Süd und
- 2) dem Paul Minolla aus Zabrze-Süd.

Zabrze, den 6. Februar 1908.

Nach der von der Provinzial-Sozietäts-Direktion unterm 22. v. Mts. festgesetzten Heberolle pro II. Semester 1907 sind nachstehend aufgeführte Feuer-Sozietäts-Beiträge zu entrichten:

1. Bielschowitz	629,30	Mark.
2. Biskupitz	630,40	"
3. Bujakow	127,20	"
4. Chudow	22,20	"
5. Dorotheendorf	834,50	"
6. Kunzendorf	201,70	"
7. Groß-Pantow	182,20	"
8. Klein-Pantow	38,10	"
9. Mathesdorf	140,70	"
10. Makoschau	237,80	"
11. Paulsdorf	216,—	"
12. Ruda	732,30	"
13. Sosniza	260,50	"
14. Zaborze	1288,90	"
15. Alt-Zabrze	1988,30	"
16. Kl.-Zabrze	1333,—	"
17. Donnersmardhütte	1627,60	"

Die Orterheber veranlasse ich, diese Beträge nebst den Mobiliar-Versicherungs-Beiträgen pro 1908, soweit dies noch nicht geschehen, unerinnert bis spätestens zum 20. d. Mts. an die Kreis-Feuer-Sozietäts-Kasse hieselbst abzuliefern. Etwaige Reste sind derselben durch spezielle Restenlisten in duplo, nachzuweisen.

V e r z e i c h n i s

der zur Einfuhr russischer Schweine berechtigten Fleischer des Schlachthausbezirkes
Zabrze nach dem Stande vom 1. Februar 1908.

N ^o .	Namen und Wohnort der einfuhrberechtigten Fleischer	Darf ein- führen Schwei- ne Stück	N ^o .	Namen und Wohnort der einfuhrberechtigten Fleischer	Darf ein- führen Schwei- ne Stück	
1	Bugiel Johann	4	43	Lutasczyn Mathilde	Zabrze	1
2	Bonskowitz Georg	3	44	Macha Paul	"	2
3	Cwient Franz	2	45	Materla Josef	"	3
4	Deesler Karl	4	46	Mika Marie	"	2
5	Dlugosch Franz	1	47	Minulla Paul	"	2
6	Dzallas Max	3	48	Mocigemba Theodor	"	3
7	Felix Richard	1	49	Möbius Adolf	"	1
8	Figulla Paul	3	50	Mrosch Johann	"	2
9	Gelsler Franz	3	51	Murgoth Ignaz	"	4
10	Grabka Paul	3	52	Mundrzyk Anton	"	2
11	Grzendziel Viktor	4	53	Offadnik Ferdinand	"	3
12	Gorczyka Josef	3	54	Pelka Josef	"	3
13	Gurski Adolf	3	55	Pigulik Paul	"	1
14	Helmrich Karl	3	56	Rydzek Max	"	3
15	" Georg	4	57	Reschka Karl	"	1
16	" Paul	4	58	Raschka "	"	1
17	Jacubiec Franziska	2	59	Rathay Ernst	"	1
18	Jablonski Theofil	2	60	Ronge Olga	"	2
19	Joachimski Johann	4	61	Röther Paul	"	2
20	Jurekto Josef	4	62	Schuderla Josef	"	2
21	Kloppet Felix	2	63	Sarski Johann	"	3
22	Kosur Wilhelm	2	64	Salwiczek En'wester	"	2
23	Krain Anton	2	65	Schewerda Karl	"	1
24	Kawa Hermann	4	66	Schulowski Alex	"	2
25	Kaiser Hermann	3	67	Stiba Marie	"	1
26	" Theodor	4	68	Stupny Josef	"	2
27	" Konstantin	4	69	Thomys Anton	"	1
28	Kosur Paul	3	70	Thurczyn Johann	"	4
29	Koslowski Johann	4	71	Wolowski Paul	"	1
30	Kowolik Paul	2	72	Willamowski Johann	"	4
31	Kulawik Anton	3	73	Wagner Josef	"	4
32	Karwath Johann	2	74	Weißer Theofil	"	2
33	Kurek Anna	3	75	Wilk Karl	"	3
34	" Leopold	4	76	Witowski Heinrich	"	4
35	" Paul I	4	77	" Josef	"	2
36	" Hugo	4	78	Wosnizka Franz	"	1
37	Langer Julius	1	79	Wrobel Antonie	"	1
38	Lapczynski Karl	3	80	Wippler Emil	"	2
39	Lhot Leopold	4	81	Zopp Kaspar	"	1
40	Lehel Franz	2	1	Baron August	Zaborze	3
41	" Paul	2	2	Cziupka Josef	"	4
42	Loos Karl	2	3	Czeczatta Adolf	"	3

Nr. Sib.	Namen und Wohnort der einfuhrberechtigten Fleischer		Darf ein- führen Schwei- re Stück	Nr. Sib.	Namen und Wohnort der einfuhrberechtigten Fleischer		Darf ein- führen Schwei- ne Stück
4	Eichy Ferdinand	Zaborze	2	13	Walczuch Johann	Biskupitz	4
5	Edert Julius	"	3	1	Liz Alois	Bujakow	2
6	Frank Julius	"	2	2	Mosler Paul	"	1
7	" Theodor	"	4	1	Polysa	Chutow	2
8	Gwosdz Nikolaus	"	4	1	Juraschel Marie	Runzendorf	2
9	" Philipp	"	3	2	Rirschniol Emma	"	3
10	Jacubek Franz	"	2	3	Kulawit Josef	"	3
11	Jacubczyk Johann	"	3	4	" Johann	"	2
12	Koniczyny Karl	"	3	5	Kalow Adolf	"	1
13	Menaret Johann	"	3	6	" Ww.	"	1
14	Mega August	"	3	7	Matloch Vinzent	"	1
15	Dwiczka Augustin	"	3	8	Balenzyl Wilhelm	"	1
16	Paschenda Julius	"	4	1	Ossadnik Josef	Matoschau	2
17	Pontel	"	1	2	Soborawski	"	1
18	Rodzmit Adolf	"	4	3	Wibera Franz	"	2
19	" Emanuel	"	3	1	Dubiel Theodor	Mathesdorf	1
20	Ruda Franz	"	3	1	Budny Thomas	Paulsdorf	2
21	Sarski Johann	"	3	2	Coppit Max	"	2
22	Slama Franz	"	3	3	Raschka Franz	"	2
23	Schulz Paul	"	1	4	" Johann	"	1
24	Walczol Theodor	"	2	5	" Herrmann	"	3
25	Walczuch Franz	"	2	6	Schneider Johann	"	3
26	Wiechulla Albert	"	3	7	Sohna Ignaz	"	1
1	Broll Vinzent	Bielschowitz	3	8	Tuschinski	"	1
2	Burek Viktor	"	3	1	Kruczel Viktor	Gr.-Pantow	2
3	Bulowski	"	1	2	Sollorsch Max	"	1
4	Ehorn	"	2	1	Kuczias Franz	Al.-Pantow	1
5	Hoffmann	"	1	2	Schwenzner	"	1
6	Kulawit Karl	"	2	1	Borscz Franz	Ruda	2
7	Korzeniowski	"	2	2	Gillner Johann	"	2
8	Przybyli Peter	"	1	3	Jaworek "	"	3
9	Sarski Karl	"	2	4	Labus Ww.	"	1
10	Schiron Paul	"	2	5	Lakomit Alois	"	2
11	Weleba Johann	"	1	6	Makulinski Theodor	"	3
12	Zalka Karl	"	2	7	" Karl	"	1
1	Bont Karl	Biskupitz	4	8	Matuschczyk Karl	"	3
2	Franz Paul	"	4	9	Polaschinski	"	2
3	Hausotter Alois	"	4	10	Ulmann Josef	"	2
4	Hachulski Johann	"	4	11	" August	"	2
5	Kubina Josef	"	4	12	Schöppe Franz	"	3
6	Koczmarc yl	"	2	13	Wypukol Josef	"	3
7	Kulawit Stanislaus	"	2	14	" Rudolf	"	3
8	Lsch Robert	"	3	1	Randziara Sim.	Sohnitz	2
9	Lakomit Paul	"	2	2	Neukirch Nikolaus	"	2
10	" Theodor	"	2	3	Wlfig Thomas	"	2
11	Smoczol Josef	"	2	4	Wycyl Johann	"	4
12	Schura Johann	"	4	5	Wosniza Stephan	"	1

Der Königliche Landrat.
Dihle.

Auf Grund des Beschlusses der Gemeinde-Vertretung vom $\frac{27. \text{Februar } 1907}{29. \text{August } 1907}$ wird hierdurch in Gemäßheit des § 6 der Landgemeinde-Ordnung vom 3. Juli 1891 und des § 1 des Gesetzes über die Abänderung des Gesetzes betreffend die Errichtung öffentlicher ausschließlich zu benutzender Schlachthäuser (18. März 1868) vom 29. Mai 1902 das nachstehende

Orts-Statut

betreffend den Schlachthauszwang in der Gemeinde Zabrze erlassen.

§ 1.

Das gewerbsmäßige Schlachten von Rindern, Kälbern, Schafen, Ziegen, Schweinen und Pferden, das Abhäuten, Ausweiden, Reinigen und Kochen der Gedärme und Eingeweide der vorbezeichneten Viehgattungen und endlich die Verwertung des Blutes — mit Ausnahme des zur Wurstbereitung zu verwendenden — darf nur in dem öffentlichen Schlachthause zu Zabrze vorgenommen werden.

Die fernere Benutzung anderer Schlachtstätten ist verboten.

Ebenso unterliegt das nicht gewerbsmäßige Schlachten der bezeichneten Tiergattungen diesem Schlachtzwange im vorerwähnten Schlachthause.

§ 2.

Ausnahmsweise ist das Töten eines Schlachttieres außerhalb des Schlachthofes mit besonderer Genehmigung der betreffenden Ortspolizeibehörde — bei Gefahr im Verzuge auch ohne solche Genehmigung — gestattet, wenn ein Tier durch Beinbruch, Lähmung oder dergleichen zum Gehen unfähig geworden ist und ein Tierarzt vor der Tötung den Transport des lebenden Tieres zum Schlachthofe als unausführbar bescheinigt hat. Es muß jedoch in jedem Falle der betreffenden Ortspolizeibehörde sofort von der erfolgten Tötung Anzeige erstattet und das getötete Tier unverzüglich in das Schlachthaus geschafft werden.

§ 3.

Das Ausschmelzen des Fettes von eingeführten krepiereten sowie im Schlachthause verwendeten Schweinen hat gleichfalls ausschließlich im öffentlichen Schlachthause zu Zabrze zu erfolgen.

§ 4.

Das Trocknen der Häute darf nur in vorschriftsmäßigen, polizeilich genehmigten Räumen stattfinden.

§ 5.

Alles in das öffentliche Schlachthaus zu Zabrze gelangende Schlachtvieh ist zur Feststellung seines Gesundheitszustandes sowohl vor als auch nach dem Schlachten einer Untersuchung durch den für das Schlachthaus ernannten Sachverständigen, welcher approbierter Tierarzt sein muß, zu unterziehen.

§ 6.

Alles nicht im öffentlichen Schlachthause zu Zabrze ausgeschlachtete frische Fleisch — einschließlich desjenigen der Pferde und Wildschweine, sowie der zur menschlichen Nahrung zu verwendenden Eingeweide darf, sofern es nicht von einem approbierten Tierarzte nach Maßgabe der §§ 8—16 des Fleischbeschaugesetzes untersucht ist, im Gemeindebezirk Zabrze nicht eher feilgeboten werden, bis es einer Untersuchung durch den für das Schlachthaus angestellten Sachverständigen gegen eine zur Schlachthauskasse fließenden Gebühr unterzogen ist.

§ 7.

In Gast- und Schankwirtschaften darf frisches Fleisch der im § 6 bezeichneten Art nicht eher zum Genuße zubereitet werden, bis es einer gleichen Untersuchung im Schlachthause unterworfen worden ist.

§ 8.

Das nicht im öffentlichen Schlachthause zu Zabrze ausgeschlachtete frische Fleisch ist sowohl auf dem öffentlichen Markte als auch in den Privatverkaufsstätten von dem im Schlachthause ausgeschlachteten Fleische in erkennbarer Weise gesondert feilzubieten und muß als solches durch die Aufschrift „auswärts geschlachtet“ sichtbar und deutlich bezeichnet werden.

§ 9.

Diejenigen Personen, welche in Zabrze das Schlächterhandwerk oder den Handel mit frischem Fleisch als stehendes Gewerbe betreiben, dürfen in Zabrze das Fleisch von Schlachtvieh, welches nicht im Schlachthause, sondern in einer anderen innerhalb eines Umkreises von 20 Kilometern von Zabrze gelegenen Schlachtstätten geschlachtet haben oder schlachten haben lassen, nicht feilbieten.

§ 10.

Für die Benutzung des Schlachthauses und der zu demselben gehörigen Einrichtungen, sowie für die Untersuchung des Schlachtviehs bezw. des Fleisches sind nach dem für den Schlachthausverband Zabrze genehmigten Gebühren-Tarif vom $\frac{26. \text{ Juni } 1897}{23. \text{ Juli } 1897}$ Gebühren zu entrichten. Die Revision des Tarifs auf Grund des § 5 des Gesetzes vom 18. März 1868 hat spätestens von 3 zu 3 Jahren zu erfolgen.

Dieser Tarif wird öffentlich bekannt gemacht.

§ 11.

Die Benutzung des öffentlichen Schlachthauses zu Zabrze darf bei Erfüllung der allgemein vorgeschriebenen Bedingungen niemandem versagt werden.

§ 12.

Das Verbot der Benutzung anderer als der im öffentlichen Schlachthause zu Zabrze befindlichen Schlachtstätten (§ 1) tritt mit der Veröffentlichung dieses Ortsstatuts in Kraft.

Neue Privatschlachtanstalten dürfen von dem Tage dieser Veröffentlichung ab nicht mehr errichtet werden.

§ 13.

Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Anordnungen werden gemäß § 14 des Gesetzes vom 19. März 1881 für jeden Uebertretungsfall mit Geldstrafe bis zu 150 M. oder mit Haft bestraft.

§ 14.

Dieses Ortsstatut tritt mit dem Tage der Bekanntmachung in Kraft.
Zabrze, den 29. August 1907.

Der Gemeinde-Vorstand.

S e i d, Bürgermeister,

(L. S.)

S a u t s c h, M a y, Schöffen

Genehmigt auf Grund des § 131 Ziffer 1 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. 8. 1883.
Oppeln, den 14. Januar 1908. (L. S.)

Genehmigung
H. 07. 192/1

Der Bezirksausschuß zu Oppeln.
G l o g a u

Auf Grund der Beschlüsse der Gemeinde-Vertretung vom $\frac{27. \text{ Februar } 1907}{2. \text{ August } 1907}$ wird in Gemäßheit des Gesetzes vom 18. März 1868 betreffend die Errichtung öffentlicher ausschließlich zu benutzender Schlachthäuser, der Abänderungsgesetze vom 9. März 1881 und vom 29. Mai 1902, in Verbindung mit § 6 der Landgemeinde-Ordnung vom 3. Juli 1891, zur Ausführung des Ortsstatuts der Gemeinde Zabrze betreffend den Schlachthauszwang vom 29. August 1907 nachstehendes

R e g u l a t i v

betreffend die Untersuchung des Schlachtviehs und des von auswärts nach Zabrze eingebrachten frischen Fleisches, erlassen.

§ 1.

Alles in das öffentliche Schlachthaus zu Zabrze gelangende Schlachtvieh unterliegt im

Schlachthofe einer sachverständigen Untersuchung durch den angestellten Tierarzt zur Feststellung seines Gesundheitszustandes sowohl vor, als nach dem Schlachten, nach Maßgabe der für die Benutzung des öffentlichen Schlachthauses erlassenen polizeilichen Vorschriften.

Die stattgehabte Untersuchung ist durch die auf das untersuchte Fleisch aufgedrückten Stempel (§ 4) nachzuweisen. § 2.

Alles von nicht im öffentlichen Schlachthause zu Zabrze geschlachteten Rindern, Pferden, Fälbarn, Schafen, Ziegen, Schweinen, Wildschweine stammende, frisches Fleisch, sowie die Eingeweide und andere Körperteile der anderwärts geschlachteten Tiere, dürfen, sofern sie nicht von einem approbierten Tierarzte nach Maßgabe der §§ 8—16 des Reichsfleischschaugesetzes untersucht sind, im Gemeinde-Bezirk Zabrze nicht eher feilgeboten, bezw. dem Besteller übergeben, oder in Gast-Schank- und Speisewirtschaften nicht eher zum Genuße zubereitet werden, als bis sie einer Untersuchung durch den für das Schlachthaus ernannten Sachverständigen unterzogen sind.

Die Untersuchung findet in dem Schlachthause statt wohin das zu Untersuchende frische Fleisch, die Eingeweide und anderen Körperteile zu bringen sind.

§ 3.

Das der Untersuchung zu unterziehende Fleisch (§ 2) von Rindvieh und Pferden ist mindestens in Vierteln, das von Schweinen mindestens in Hälften und dasjenige von anderem Schlachtvieh in ungeteiltem Zustande gleichzeitig mit sämtlichen dazu gehörigen Eingeweiden vorzulegen.

Die vorzulegenden Eingeweide und zwar namentlich Lunge, Herz, Leber, Milz und Nieren müssen sich mit dem Fleische noch in natürlichen Zusammenhange befinden. Eine Ausnahme hiervon findet statt, wenn das Fleisch von Tieren, die in einem öffentlichen Schlachthause geschlachtet, oder von einem Tierarzt, bezw. einem amtlich bestellten Schlachtviehbeschauer vor und nach dem Schlachten untersucht worden sind, herrührt, und einen erkennbaren Stempel trägt.

§ 4.

Je nach dem Ergebnis der Untersuchung wird der Verkauf bezw. die genießbare Verwendung des Fleisches gestattet, beschränkt, oder untersagt. In welchem Umfang das zur Untersuchung vorgelegte Fleisch einer solchen zu unterziehen ist, unterliegt ausschließlich der Entscheidung des untersuchenden Schlachthoftierarztes, oder seines Stellvertreters. Gegen die Art, in welcher die Untersuchung ausgeführt wird, findet ein Einspruch nicht statt. Das gesund befundene Fleisch wird nebst den dazu gehörigen Eingeweiden an geeigneten Stellen mit dem amtlichen Fleischschaustempel versehen. Das zur menschlichen Nahrung für unbrauchbar erachtete Fleisch wird auf Kosten des Eigentümers entweder sofort vernichtet, oder sofern es sich für technische Zwecke eignet, zum Genuß unbrauchbar gemacht und sodann zurückgegeben.

§ 5.

Wird das untersuchte Fleisch nach erfolgter Abstempelung nicht sofort aus dem Untersuchungsraume entfernt, so kann dasselbe, abgesehen von der verwirkten polizeilichen Bestrafung des Eigentümers bezw. dessen Beauftragten, auf Kosten des Ersteren weggeschafft werden.

§ 6.

Die Kosten der Untersuchung des im öffentlichen Schlachthause zu Zabrze geschlachteten Viehs sind in der durch den Tarif festgesetzten Schlachtgebühr inbegriffen. Für die Untersuchung des daselbst nicht geschlachteten Viehs wird eine zur Schlachthauskasse fließende, durch den Tarif bestimmte Untersuchungsgebühr entrichtet.

Die Schlacht- bezw. Untersuchungsgebühr, sowie Stallgebühr ist von demjenigen zu entrichten, der das Schlachtvieh (§ 1) zuführt, bezw. das frische Fleisch (§ 2) zur Untersuchung vorlegt. Er erhält über die Einzahlung der Schlacht- bezw. Untersuchungs- und Stallgebühr eine Quittung.

Wird die Zahlung der Gebühren aus irgend einem Grunde verweigert, so kann von dem untersuchenden Fleische so viel zurückbehalten werden, wie zur Deckung der Gebühren notwendig erscheint.

Der nach dem Verkauf dieses Fleisches nach Abzug der Gebühren verbleibende Ueberschuß wird dem Besitzer gegen Quittung ausgehändigt.

§ 7.

Gast-Schank- und Speisewirte, sowie Wurstmacher haben zum Zwecke des Nachweises, daß das Fleisch, welches in ihren Wirtschaften zum Genuße bezw. in ihren Werkstätten zu Wurst zubereitet werden soll, vorher im öffentlichen Schlachthause zu Zabrze, oder von einem Tierarzte untersucht worden ist, ein Kontrollbuch zu führen, in welches jeder Bezug von frischem Fleische sofort nach dem Ankaufe nach folgenden Rubriken einzutragen ist:

Zfd. Nr.	T a g des A n k u n f t s	B e n n e n u n g u n d G e w i c h t des g e k a u f t e n F l e i s c h e s	N a m e u n d W o h n o r t des V e r k ä u f e r s	T a g d e r s t a t t - g e f u n d e n e n U n t e r s u c h u n g i m S c h l a c h t h o f z u Z a b r z e	B e m e r k u n g e n
-------------	---------------------------------	---	---	---	-----------------------

§ 8.

Die Arbeits- und Verkaufsstätten der Schlächter und Fleischhändler werden in periodischen Revisionen unterzogen, und es werden die Organe der Ortspolizeibehörden, insbesondere die Beachtung der Vorschriften dieses Regulativs bezüglich des Fleisches, welches auf Märkten in Zabrze, Plätzen, Straßen u. s. w. verkauft, oder im Umherziehen feilgeboten wird, während der üblichen Geschäftsstunden und während die Verkaufsräume dem Verkehr geöffnet sind, überwachen.

§ 9.

Schlächter und Fleischhändler haben die im öffentlichen Schlachthause zu Zabrze, oder von einem Tierarzte vorgenommene Untersuchung des auswärts geschlachteten Fleisches durch die auf das untersuchte Fleisch aufgedrückten Stempels (§ 4) nachzuweisen.

§ 10.

Die Aufbewahrung des Fleisches zc. innerhalb des Schlachthofes bis zur Abholung erfolgt auf Gefahr des Eigentümers.

Für die ordnungsmäßige Unterbringung des Viehs haftet, soweit der Platz ausreicht, der Schlachthausverband. Die Beaufsichtigung ist dagegen ausschließlich Sache des Eigentümers.

§ 11.

Wer den Vorstehenden Anordnungen zuwiderhandelt wird nach § 14 des Gesetzes vom 9. März 1881 für jeden Uebertretungsfall mit einer Geldstrafe bis zu 150 Mk. oder mit Haft bestraft.
Zabrze, den 29. August 1907.

Der Gemeindevorstand

(L. S.)

Held,
Bürgermeister

Lautsch, Max
Schöffen

Genehmigt auf Grund des § 131 Ziffer 1 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. 8. 1883.
Oppeln, den 14. Januar 1908.

(L. S.)

Der Bezirksausschuß zu Oppeln.

Glogau.

Genehmigung.
H. 07. 192/1.

K. G. G. 77.

Zabrze, den 30. Januar 1908.

In Gemäßheit des Statuts, betreffend das Kreisgewerbegericht zu Zabrze ist die Neuwahl von 12 Beisitzern, welche zur Hälfte Arbeitgeber, zur Hälfte Arbeitnehmer sein müssen, auf die Dauer von 3 Jahren erforderlich.

Die Wahl ist unmittelbar und geheim und erfolgt unter Leitung eines Wahlausschusses nach folgenden gewerblichen Gruppen:

- a. des metallurgischen Großgewerbes,
- b. des Baugewerbes,
- c. aller übrigen Gewerbe mit Ausschluß der Bergwerke, Salinen, Aufbereitungsanstalten und unterirdisch betriebenen Brüche und Gruben.

Zur Teilnahme an den Wahlen ist nur berechtigt, wer das 25. Lebensjahr vollendet und in dem Bezirk des Gewerbegerichts Wohnung oder Beschäftigung hat.

Personen, welche zum Amte eines Schöffen unfähig sind (Gerichtsverfassungsgesetz §§ 31 und 32) sind nicht stimmberechtigt.

Mitglieder einer Innung für welche ein Schiedsgericht in Gemäßheit des § 81 b Nr. 4 und der §§ 91 bis 91 b der Reichsgewerbeordnung in der Fassung vom 26. Juli 1900 errichtet ist, sowie deren Arbeiter sind weder wahlberechtigt noch wählbar.

Das Reich, der Staat, die Gemeinden und sonstige öffentlichen Verbände, sowie juristische Personen üben das Wahlrecht durch ihren gesetzlichen Vertreter aus.

Als Arbeitgeber gelten diejenigen selbständigen Gewerbetreibenden, welche mindestens einen Arbeiter regelmäßig das Jahr hindurch oder zu gewissen Zeiten des Jahres beschäftigen.

Den Arbeitgebern stehen die mit der Leitung eines Gewerbebetriebes oder eines bestimmten Zweiges desselben betrauten Stellvertreter der selbständigen Gewerbetreibenden gleich, sofern ihr Lohn oder Gehalt 2000 M. jährlich übersteigt. Hausgewerbetreibende sind, sofern sie selbst mindestens 5 Arbeiter nicht nur vorübergehend beschäftigten, als Arbeitgeber, anderenfalls als Arbeiter wahlberechtigt und wählbar.

Die hiernach stimmberechtigten Arbeitgeber und Arbeiter fordere ich auf, ihre Eintragung in die in der Gerichtsschreiberei Zimmer Nr. 12 des Königl. Landratsamtes Kreisaußschußbureau ausliegenden Wählerlisten bis spätestens zum 22. Februar d. Js. herbeizuführen. Die Anmeldungen haben während der Dienststunden von Vormittags 8 bis Mittags 1 und Nachmittags von 3 bis 6 Uhr zu erfolgen. Bei der Anmeldung ist seitens der Arbeitgeber die Bescheinigung über die nach § 14 der Gewerbeordnung erfolgte Anmeldung des Gewerbebetriebes, seitens der Arbeiter ein Zeugnis ihres Arbeitgebers oder des Amtsvorstehers, durch welches bestätigt wird, daß der Arbeiter innerhalb des hiesigen Kreises in Arbeit steht oder wohnt, vorzulegen. Bei unterlassener rechtzeitiger Anmeldung ruht das Stimmrecht und müssen Personen, welche in die Wählerlisten nicht einzutragen sind, von der Wahl zurückgewiesen werden.

Zur Vornahme der Wahlen der Beisitzer habe ich auf den 27. Februar 1908, von Vormittags 11 Uhr bis Nachmittags 1 Uhr im Sitzungszimmer des Kreisaußschusses Zimmer Nr. 10 a — Kreisständehaus — hieselbst Termin anberaunt, zu welchem ich die zur Teilnahme an den Wahlen berechtigten Arbeitgeber und Arbeitnehmer hiermit einlade.

Die Beisitzer aus dem Kreise der Arbeitgeber sind mittels Wahl der Arbeitgeber, die Beisitzer aus dem Kreise der Arbeiter mittels Wahl der Arbeiter in der Weise zu wählen, daß in einer jeden gewerblichen Gruppe von den zugehörigen Arbeitgebern und Arbeitnehmern je zwei Beisitzer gewählt werden, welche der betreffenden gewerblichen Gruppe ihrem Beruf nach angehören.

Das Wahlrecht ist in Person und durch Stimmzettel auszuüben, welche handschriftlich oder im Wege der Bervielfältigung hergestellt werden müssen und nicht mehr Namen enthalten sollen, als Beisitzer zu wählen sind.

Zum Mitgliede des Gewerbegerichts soll nur berufen werden, wer das 30. Lebensjahr vollendet, in dem der Wahl vorangegangenen Jahre für sich oder seine Familie Armenunterstützungen nicht empfangen oder die empfangene Armenunterstützung zurückerstattet hat und in dem Bezirk des Gewerbegerichts seit mindestens zwei Jahren wohnt oder beschäftigt ist. Desgleichen sollen zu Mitgliedern des Gewerbegerichts nicht berufen werden Personen, welche wegen geistiger und körperlicher Gebrechen zu dem Amte nicht geeignet und welche zum Amte eines Schöffen unfähig sind.

Die Gemeindevorstände ersuche ich, vorstehende Bekanntmachung in ortsüblicher Weise zur Kenntnis der Gewerbetreibenden und der gewerblichen Arbeiter zu bringen.

Der Vorsitzende des Kreis-Gewerbe-Gerichts.

L u d w i g

Auf Grund des Beschlusses der Gemeindevertretung vom 19. November 1907 wird hierdurch in Gemäßheit der §§ 6, 117 und 118 der Landgemeindeordnung vom 3. Juli 1891 sowie des § 18 des Kommunalbeamtengesetzes vom 30. Juli 1899 unter Aufhebung des Ortsstatuts vom $\frac{22}{25}$ Januar 1901 und seiner Nachträge vom $\frac{21}{22}$ März 1904 und vom $\frac{15}{30}$ Januar 1906 das nachstehende

O r t s - S t a t u t

betreffend Besoldung, Pensionierung, Witwen- und Waisenversorgung der Kommunalbeamten der Gemeinde Zaborze erlassen.

§ 1.

Als Kommunalbeamter im Sinne des Gesetzes vom 30. Juli 1899 gelten in hiesiger Gemeinde nur die gegen Besoldung ständig angestellten Beamten. Ihre Anstellung erfolgt durch Aushändigung einer Anstellungsurkunde in folgender Fassung:

Nach Vernehmung der Gemeindevertretung werden Sie hierdurch zum
. in der Gemeinde Zaborze mit Beamteneigenschaft angestellt.
Ihre Anstellung erfolgt (unter dem Vorbehalt dreimonatlicher Kündigung — auf Lebenszeit —) nach Maßgabe des Ortsstatuts vom und der Besoldungsordnung vom

Sie haben den dienstlichen Anordnungen, den erlassenen Instruktionen, Befehlen oder Verfügungen des Gemeindevorstehers und dessen Vertreters stets und sofort nachzukommen. Die Anstellung geschieht in dem Vertrauen, daß Sie die Ihnen obliegenden Amtspflichten gewissenhaft erfüllen werden.

Zaborze, den

Der Gemeindevorstand.
(Siegel und 2 Unterschriften.)

Die Bestimmungen des § 13 des Gesetzes, betreffend die Besetzung der Subaltern- und Untere Beamtenstellen der Kommunalverbände mit Militäranwärtern vom 21. Juli 1892 — G. S. S. 214 — bleiben hierbei unberührt und sind zu beachten.

Auf Personen, welche ein Kommunalamt nur als Nebenamt oder als Ehrenamt ausüben oder ein Kommunalamt bekleiden, dessen Umfang und Art so geringe Anforderungen an ihre Zeit stellen, daß sie durch ihre kommunale Pflichten nur nebenbei beschäftigt werden, finden die Bestimmungen des Gesetzes keine Anwendung (§ 2 Abs. 2 R. V. G.); sie haben zwar die im Wege des zivilrechtlichen Dienstvertrages verabredete Besoldung zu erhalten, haben aber keinen Anspruch auf Pension, Witwen- und Waisenversorgung. Dies ist in dem Dienstvertrage ausdrücklich anzugeben.

§ 2.

Das Dienst Einkommen der Kommunalbeamten (§ 1) ist durch eine besondere Besoldungsordnung geregelt; die Zulagen werden von dem Tage der definitiven Anstellung an berechnet. Ein rechtlicher Anspruch auf Aufsrücken in die nächst höhere Gehaltsstufe bezw. Neugewährung einer Alterszulage steht keinem Beamten zu. Die Versagung ist jedoch nur bei unbefriedigender Dienstführung zulässig. Gegen den diesbezüglichen Beschluß des Gemeinde-Vorstandes steht dem Beamten nur der Beschwerdeweg an die Aufsichtsbehörde offen.

Die zeitweise Vorenthaltung der Alterszulage ist ohne Einfluß auf die Berechnung der Dienstzeit bei späterer Gewährung der Zulage.

Die Vollziehungsbeamten und Gemeindevoten erhalten außer dem Gehalte noch freie Dienstkleidung, deren Wert bei einer etwaigen Pensionierung außer Ansatz bleibt.

Diejenigen Beamten, welche eine Dienstwohnung zugeteilt erhalten, haben dafür eine Entschädigung zu zahlen, die der Gemeindevorstand im Einvernehmen mit der Gemeindevertretung festsetzt und die bei den Gehaltszahlungen in entsprechenden Teilbeträgen einzubehalten ist.

§ 3.

Die Zahlung des Gehalts erfolgt bei den gegen Kündigung und auf Lebenszeit angestellten Beamten vierteljährlich im Voraus aus der Gemeindefasse, im übrigen monatlich nachträglich.

§ 4.

Die Anstellung der Beamten erfolgt gegen dreimonatliche Kündigung oder auf Lebenszeit; derselben geht in der Regel eine Probepflichtleistung von 6 Monaten voraus.

Befrigen die Leistungen des Anwärters nicht oder läßt er sich im Dienste oder außerdienstlich Ungehörigkeiten zuschulden kommen, so kann, falls keine vorzeitige Kündigung erfolgt, die Probepflichtzeit bis auf die Dauer eines Jahres verlängert werden und zwar bei Militäranwärtern nur mit Genehmigung der staatlichen Aufsichtsbehörde unter Zustimmung der zuständigen Militärbehörde. Durch die Anstellung auf Probe kann der Anwärter einen Anspruch auf definitive Anstellung, Pension oder Hinterbliebenen-Versorgung nicht herleiten.

Nach Ablauf der befriedigenden Probepflichtzeit, die mit Zustimmung der Gemeindevertretung auch abgekürzt oder ganz erlassen werden kann, erfolgt die Anstellung gegen Kündigung.

Der Gemeinderendant, Gemeindevorsteher, die Sekretäre, Rassenkontrolleur, Steuereinnahmer und der Standesbeamte können nach Ablauf von 2 Jahren seit ihrer Tätigkeit in der Gemeindeverwaltung auf Lebenszeit angestellt werden.

Eine Abkürzung der Frist bei Anstellung auf Lebenszeit ist nur mit Genehmigung der Gemeindevertretung zulässig.

Die gegen Kündigung angestellten Beamten können nur nach Anhörung der Gemeindevertretung und unter Zustimmung der Aufsichtsbehörde entlassen werden.

§ 5.

Die in den Rassen beschäftigten Beamten und die mit Geldeinzahlungen betrauten Beamten haben eine Kaution zu hinterlegen, die bis auf weiteres für den Rendanten auf 6000 Mark, für den Rassenkontrolleur und Steuereinnahmer auf je 600 Mark und für die Vollzieher auf je 500 Mark festgesetzt wird.

§ 6.

Die gegen Besoldung angestellten wirklichen Gemeindebeamten (§ 1 des Statuts) erhalten bei eintretender Dienstunfähigkeit Pension nach den für die Pensionierung der unmittelbaren preussischen Staatsbeamten jeweilig geltenden Grundsätzen.

Auf die Gemeindebeamten, welche das 65. Lebensjahr vollendet haben, finden die Bestimmungen des Gesetzes vom 31. März 1882 betreffend Abänderung des Pensionsgesetzes vom 27. März 1872 Anwendung.

Eine Steigerung der Pension über den Betrag von $\frac{45}{60}$ des pensionsfähigen Einkommens hinaus findet nicht statt.

Als pensionsfähige Dienstzeit wird, unbeschadet der über die Anrechnung der Militärdienstjahre bei Militäranwärtern geltenden Bestimmungen nur die Zeit gerechnet, welche der Beamte in dem Dienste der Gemeinde Zaborze als Kommunalbeamter zugebracht hat; jedoch können auf Beschluß des Gemeindevorstandes und des Gemeindevorstandes und der Gemeindevertretung auch an sich nicht pensionsfähige Dienstzeiten und auswärtige Dienstjahre ganz oder zum Teil als pensionsfähige Zeit in Anrechnung gebracht werden.

Der Berechnung der Pension wird das von den Beamten zuletzt bezogene gesamte Dienststeinkommen zu Grunde gelegt.

Die Zahlung der Pension erfolgt für jedes Kalendervierteljahr im Voraus in einer Summe aus der Gemeindefasse.

§ 7.

Das Recht auf den Bezug der Pension ruht, wenn und so lange ein Pensionär im Reichs-, Staats- oder Kommunaldienst ein Dienststeinkommen oder eine neue Pension bezieht insoweit als der Betrag des neuen Einkommens unter Hinzurechnung der zuvor verdienten Pension den Betrag des von dem Beamten vor der Pensionierung bezogenen Dienststeinkommens übersteigt.

§ 8.

Die Witwe oder eheliche oder legitimierte Nachkommen eines Kommunalbeamten oder eines pensionierten Beamten erhalten für die auf den Sterbemonat folgenden drei Monate (Gnadenvierteljahr) noch die volle Besoldung des verstorbenen Beamten bezw. die Pension des verstorbenen pensionierten Beamten. Die Zahlung erfolgt im Voraus in einer Summe aus der Gemeindefasse. — Die Zahlung kann auch dann stattfinden, wenn der Verstorbene Verwandte der aufsteigenden Linie, Geschwister, Geschwisterkinder oder Pflegekinder, deren Ernährer er gewesen ist, in Bedürftigkeit hinterläßt, oder wenn und soweit der Nachlaß nicht ausreicht, um die Kosten der letzten Krankheit und der Beerdigung zu decken. In dem Genusse der von dem verstorbenen Beamten etwa bewohnten Dienstwohnung ist die hinterbliebene Familie nach Ablauf des Sterbemonats noch fernere drei Monate zu belassen, oder es ist derselben, falls frühere Räumung verlangt wird, eine entsprechende Mietsentschädigung zu zahlen.

Hinterläßt der Beamte keine Familie, so ist demjenigen, auf welchen sein Nachlaß übergeht, eine vom Todestage an zu rechnende einmonatliche Frist zur Räumung der Dienstwohnung zu gewähren.

In jedem Falle müssen aber Arbeits- und Sitzungszimmer sowie sonstige für den amtlichen Gebrauch bestimmte Räumlichkeiten sofort geräumt werden.

§ 9.

Die Witwen und Waisen der pensionsberechtigten Beamten erhalten Witwen- und Waisengeld nach den für die Witwen und Waisen der unmittelbaren preussischen Staatsbeamten jeweilig geltenden Vorschriften unter Zugrundelegung des von dem Beamten zur Zeit seines Todes erdienten Pensionsbetrages.

Das Witwen- und Waisengeld wird monatlich im Voraus aus der Gemeindefasse gezahlt.

Das Recht auf den Bezug des Witwen- und Waisengeldes erlischt:

1. Für jeden Berechtigten mit Ablauf des Monats, in welchem der Berechtigte sich verheiratet oder stirbt,
2. für jede Waise außerdem mit Ablauf des Monats, in welchem sie das 18. Lebensjahr vollendet.

§ 10.

Ein jeder Beamte hat seine ganze Zeit und Kraft dem Dienste der Gemeinde zu widmen und ist verpflichtet, ohne Anspruch auf irgendwelche besondere Vergütung im Falle des Bedürfnisses zeitweise auch über die festgesetzten Dienststunden hinaus zu arbeiten, sowie die Dienstleistung eines verhinderten oder ausgeschiedenen Beamten mit zu versehen.

Zur Uebernahme eines Nebenamtes oder einer Nebenbeschäftigung bedürfen die Beamten der jederzeit widerruflichen Genehmigung des Gemeindevorstandes und der Gemeindevertretung.

§ 11.

Sowohl die auf Probe wie die definitiv gegen Besoldung angestellten Gemeindebeamten erhalten bei Dienstreisen außerhalb ihres Wohnortes in einer Entfernung von mehr als zwei Kilometern Tagegelder und Reisekosten und zwar nach den Bestimmungen und Sätzen, nach welchen den unmittelbaren Staatsbeamten Tagegelder und Reisekosten zustehen.

Es sollten demnach an Tagegeldern und Reisekosten zustehen:

- a) dem Gemeindevorsteher und den Gemeindegewählten diejenigen eines Beamten der V. Rangklasse (§ 1 IV des Gesetzes vom 21. Juni 1897),
- b) dem Gemeindevorstand, Gemeindebaumeister, Rassenkontrollleur, den Sekretären, dem Steuereintnehmer und Standesbeamten diejenigen der Subalternbeamten der Provinzial-, Kreis- und Lokalbehörden (§ 1 VI des Gesetzes vom 21. Juni 1897),
- c) den Gemeindeassistenten diejenigen der anderen Beamten, welche nicht zu den Unterbeamten zu zählen sind (§ 1 VII des Gesetzes vom 21. Juni 1897),
- d) den Vollziehungsbeamten- und Gemeindeboten diejenigen der Unterbeamten (§ 1 VIII des Gesetzes vom 21. Juni 1897).

§ 12.

Dieses Statut hat vom Tage seiner Veröffentlichung im Jabrzer Kreisblatt ab Giltigkeit.
Zaborze, den 27. November 1907.

Der Gemeindevorstand.

(L. S.)

gez.: Scherholz, Gemeindevorsteher.
gez.: Babin. gez.: Sallen.
Schöffen.

Vorstehendes Ortsstatut wird aufgrund der §§ 6 und 118 der Landgemeindeordnung vom 3. Juli 1891 in Verbindung mit § 18 des Kommunalbeamtengesetzes vom 30. Juli 1899 genehmigt.
Zaborze, den 31. Dezember 1907.

(L. S.)

Der Kreisaußschuß des Kreises Zaborze.

gez.: Dible, Hochgesand, Dr. Wolff.

K. A. I. 214.

Zaborze, den 5. Februar 1908.

Definitiv angestellt als Kriminal-Polizeisergeant für den Amtsbezirk Bielschowitz der Probist Paul Breuer aus Zaborze.

K. A. II. 1375.

Zaborze, den 12. Februar 1908.

Am 23. Februar d. Js. vormittags 11 Uhr findet im Hotel „Schwarzer Adler“ zu Oppeln die nächste Konferenz der Herren Standesbeamten des Regierungsbezirks Oppeln statt.

Bei der Zweckmäßigkeit der Konferenzen erscheint es mir durchaus wünschenswert, daß die Herren Standesbeamten des hiesigen Kreises an der Konferenz teilnehmen.

Die Gemeindevorstände des Kreises werden ersucht den Standesbeamten durch Gewährung von Reisekosten die Teilnahme an der Konferenz zu ermöglichen.

K. A. I. 774.

Zabrze, den 26. Januar 1908.

Ich bringe hierdurch zur öffentlichen Kenntnis, daß in dem Körtermin am 21. Januar 1908 die nachstehend bezeichneten Bullen angeführt worden sind:

Nr. Gfd.	Name und Stand des Besitzers	Wohnort	D e s B u l l e n			Dauer der An- führung	Bemerkungen
			Farbe und Abzeichen	Alter Jahre	Ab- stammung		
1.	Josef Liß, Grund- besitzer	Zabrze-Nord Kronprinzen- straße 35	schwarz, weiß- gefleckt	1 3/4	ohne aus- gesprochene Rasse	1 Jahr	
2.	Franz Boja, Stellenbesitzer	Zaborze B.	weiß mit schwarzen Fle- cken Hals und Kopf schwarz Großer Stern	4	Ostfriesen	1 Jahr	

K. A. II. 1109.

Zabrze, den 6. Februar 1908.

Der Hausbesitzer Emanuel Migulek zu Beuthen beabsichtigt auf seinem Grundstück Grdb.-Bl. Nr. 3 Paulsdorf einen Parallel Ringofen zu errichten.

Dieses Vorhaben bringe ich gemäß § 17 der Reichsgewerbe-Ordnung in der Fassung vom 26. Juli 1900 mit dem Bemerkten zur öffentlichen Kenntnis, daß etwaige Einwendungen dagegen, soweit sie nicht privatrechtlicher Natur sind, binnen einer Ausschlussfrist von 14 Tagen, vom Tage des Erscheinens dieser Bekanntmachung im Kreisblatt an gerechnet, bei dem Herrn Amtsvorsteher in Bielschowitz schriftlich in zwei Exemplaren oder zu Protokoll anzubringen sind, und daß nach Ablauf dieser Frist Einwendungen in diesem Verfahren nicht mehr angebracht werden können.

Die Beschreibungen und Zeichnungen liegen im Bureau des Amtsvorstehers zu Bielschowitz zur Einsicht während der Dienststunden aus.

Zur mündlichen Verhandlung der etwaigen, rechtzeitig erhobenen Einwendungen habe ich einen Termin auf den 2. März d. Js., vormittags 10 Uhr im Amtszimmer des Herrn Amtsvorstehers zu Bielschowitz anberaumt, zu welchem der Unternehmer sowohl als auch die Widersprechenden mit der Verwarnung vorgeladen werden, daß bei ihrem Ausbleiben gleichwohl mit der Erörterung der Einwendungen vorgegangen werden wird.

Die Herren Amtsvorsteher des Kreises ersuche ich, den Amtsunkostenetat für das Rechnungsjahr 1908 nach erfolgter Genehmigung durch den Amtsausschuß bis zum 15. März cr. abschriftlich hierher einzureichen.

Der Landrat und Vorsitzende des Kreis-Ausschusses.

D i e l e.

Anzeiger.

Der Plan über die Errichtung einer oberirdischen Telegraphenlinie in Sosnka vom km 4,1 der Kunststraße Zabrze—Sosnka bis zum Neubau Kania in der Bahnhofstraße liegt bei dem Kaiserlichen Postamte in Gleiwitz vom 19 Februar ab 4 Wochen aus.

Oppeln, den 6. Februar 1908.

Kaiserliche Ober-Postdirektion. J. B.: Passche.

Bei dem unterzeichneten Regiment können sich junge Leute, die ihrer Militärpflicht freiwillig genügen wollen zum Dienstantritt für Herbst 1908 melden.

Persönliche Vorstellungen an Wochentagen bis 10 Uhr vormittags im hiesigen Regiments-Geschäftszimmer unter Vorzeigung eines Meldescheines erforderlich. Größe mindestens 1,67 cm. Reisekosten werden nicht erstattet.

Gleiwitz, den 8. Januar 1908.

Wanzen-Regiment von Rakler (Schles.) Nr. 2.

gez. Graf von Matuschka,
Oberstleutnant und Regiments-Kommandeur.

Prüfung für Einjährig-Freiwillige.

Diejenigen im Regierungsbezirk Oppeln gestellungspflichtigen jungen Leute, welche die wissenschaftliche Befähigung zum einjährig-freiwilligen Dienst durch eine Prüfung nachweisen wollen, haben ihr Gesuch um Zulassung zu der voraussichtlich Mitte März d. Js. stattfindenden Prüfung bis 1. Februar d. Js. bei uns einzureichen. Dabei ist anzugeben, in welchen zwei fremden Sprachen der sich Meldende geprüft werden will, sowie ob, wie oft und wo er sich einer Prüfung vor einer Prüfungskommission bereits unterzogen hat. Außerdem sind die im § 89 der Deutschen Verordnung (Sonderbeilage zum Regierungs-Amtsblatt Stück 35 für 1901) aufgeführten Papiere in Urschrift und das letzte Schulabgangszeugnis einzureichen.

Oppeln, den 7. Januar 1908.

Prüfungskommission für Einjährig-Freiwillige.

Bekanntmachung.

Der Name des Bergmanns Johann Nowak aus Zabrze B Viktoriastraße 113 wird, da Nowak seinen Lebenswandel gebessert hat, von der Trunkenboldliste gestrichen.

Zabrze, den 21. Januar 1908.

Der Amtsvorsteher.

Bekanntmachung.

Der Gäuer Josef Klepka aus Zabrze S. Dorotheenstraße 98 wird, weil er dem Trunke stark ergeben ist, als Trunkenbold erklärt.

Zabrze, den 21. Januar 1908.

Der Amtsvorsteher.

Bekanntmachung.

Der Hüttenarbeiter August Kracczynski aus Zaborze B wird, weil er seinen Lebenswandel gebessert hat, von der Trunkenboldliste gestrichen.

Zaborze, den 1. Februar 1908.

Der Amtsvorsteher.

Die Schweinepeste auf dem Gehöft der Hausbesitzerin Witwe Johanna Rzepla in Nieder-Paulsdorf und des Grubenarbeiters Kaiser in Nieder-Paulsdorf und die Schweinepest auf dem Gehöft des Vinzent Jonezko in Nieder-Paulsdorf ist erloschen.

Bielschowitz, den 23. Januar 1908.

Der Amtsvorsteher.

J. B.: Hammer.

Stechbriefserledigung.

Der hinter dem früheren Buchhalter Franz Bobke aus Zaborze-Poremba, geboren am 8. Mai 1860 zu Groß-Strehlitz, unterm 22. Januar 1908 erlassene Stechbrief ist erledigt. — 4. J. 1528/07. — Dppeln, den 4. Februar 1908.

Der königliche Erste Staatsanwalt.

Zwangsvorsteigerung.

Auf Antrag des Verwalters in dem Konkursverfahren über — das Vermögen — des Kaufmanns Rudolf Ostrowski sollen in Paulsdorf belegenen, im Grundbuche von Bielschowitz Blatt 307, und 586 zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes auf den Namen des Kaufmanns Rudolf Ostrowski in Paulsdorf eingetragenen Grundstücke

am 14. April 1908, Vormittags 10 Uhr

durch das unterzeichnete Gericht in Paulsdorf auf den zu versteigernden Grundstücken versteigert werden.

Größe von Blatt 307: 19 ar. (Wohnhaus mit Neben-Gebäuden und Acker an der Dorfstraße von Paulsdorf). Reinertrag: 25/100 Taler. Nutzungswert: 428 M. Größe von Blatt 586: 7,20 ar 10 qm. (Acker). Reinertrag: 39/100 Taler. — 4 K. 10/08. —

Zaborze, den 1. Februar 1908.

Königliches Amtsgericht.

Zwangsvorsteigerung.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das in Bielschowitz belegene, im Grundbuche von Bielschowitz Blatt 108 zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes auf den Namen des Invaliden Johann Rischel in Kolonie Bielschowitz eingetragene Grundstück

am 15. April 1908, Vormittags 10 Uhr

durch das unterzeichnete Gericht an der Gerichtsstelle Zimmer Nr. 39 versteigert werden.

Größe: 26 a 76 qm. (Wohnhaus mit Nebengebäuden und Acker an der Hauptdorfstraße). Reinertrag: 0,61 Taler. Nutzungswert: 574 M. — 4 K 11/08. —

Zaborze, den 1. Februar 1908.

Königliches Amtsgericht.

Redaktion: für den amtlichen und für den Inseratenteil der Landrat
Druck von Max Czoch in Zaborze.